

\* in Bezug auf die Straftat brutal und mit hoher Risikobereitschaft handelnde sowie zum Suizid oder zur Selbstbeschädigung neigende Verhaftete sind stets von zwei Mitarbeitern zu führen. Damit wird in erster Linie vorbeugend gesichert, daß Verhafteten von vornherein die Aussichtslosigkeit auf Erfolg bei möglichen Angriffen auf Mitarbeiter der Untersuchungshaftanstalt vor Augen geführt wird. Finden dennoch, wie die Praxis beweist, Angriffe auf Mitarbeiter statt, ist durch einsatzbereites Handeln der Mitarbeiter in Verbindung mit sicher funktionierenden Alarm- und Sicherungsanlagen zu gewährleisten, daß die eingetretenen Störungen und die damit verbundenen höheren Gefahren für die Ordnung und Sicherheit des Untersuchungshaftvollzuges ohne Zeitverzug, entschlossen und mit den gesetzlich zulässigen Mitteln, abgewendet werden.

Werden Verhaftete außerhalb ihrer Verwahrräume geführt, besteht latent die Gefahr, daß sie unerlaubte Kontakte zu Mittätern, Ehepartnern und anderen Verhafteten in mündlicher oder schriftlicher Form aufnehmen können. Bekannte Begehungsweisen sind vor allem laute Fragestellungen an Sicherungs- und Kontrollkräfte, husten, räuspern und in extremen Fällen lautes Rufen von Namen, Mitteilungen und anderes, bei Führungen und Vernehmungen, zum Aufenthalt im Freien und weiteren Führungen, um sich bemerkbar zu machen. Schriftliche Kontakte, vor allem durch Weiterleitung von Kassibern, werden insbesondere unter Nutzung von Verstecken bei Maßnahmen außerhalb der Verwahrräume, wie zum Beispiel während des Aufenthaltes im Freien, beim Duschen oder in Warteräumen im Bereich der medizinischen Betreuung unternommen. Eine weitere Gefahr für die Ordnung und Sicherheit ergibt sich aus Situationen während der Führung Verhafteter, in denen es Verhafteten aufgrund besonderer Umstände gelingt, sich in den Besitz unerlaubter Gegenstände zu bringen oder Handlungen zu begehen, die die Ziele des Ermittlungsverfahrens oder die Ordnung und Sicherheit der Untersu-